Amtsblatt
DES LANDKREISES WÜRZBURG

51. Jahrgang 22. Mai 2021 Nummer 35

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg vom 22. Mai 2021 zur Änderung der „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021“

FB 13-530-BayIfSMV-2021/18

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg vom 22. Mai 2021 zur Änderung der „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021“

Gemäß § 28 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie § 27 Abs.1 und Abs.2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, § 65 S.1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 Abs.1 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 33 vom 20. Mai 2021) wird in Ziffer I d. wie folgt geändert:

„Folgende Öffnungen im Sport werden zugelassen:

1. Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten. Die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich von Sportstätten anwesenden Personen ist von dem Betreiber in seinem Hygienekonzept so festzulegen, dass auch bei Erreichen der Personenhöchstzahl die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist. Bei der Festlegung der Personenzahl sind die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen.

2. Kontaktfreier Sport sowie Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen wird zugelassen.

3. Kontaktfreier Sport in Fitnessstudios nach vorheriger Terminbuchung wird zugelassen. Für die zulässige Personenanzahl wird auf Ziffer I d. 1 Satz 2 verwiesen. Für Sportangebote von Fitnessstudios unter freiem Himmel gilt Ziffer I. Buchstabe d Ziffer 2;

4. Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel werden bis zu 250 Zuschauer auf festen Sitzplätzen zugelassen.

5. Die Öffnung von Umkleidekabinen Duschen und WC-Anlagen ist zugelassen."

II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.05.2021 in Kraft. Überschreitet der Landkreis Würzburg an drei aufeinanderfolgenden Tagen den maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 und ist dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden, tritt die Allgemeinverfügung an dem übernächsten Tag außer Kraft. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweis:

Die Regelungen des Rahmenkonzepts Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 20. Mai 2021 (BayMBl. 2021 Nr.359) sind zwingend zu beachten, vgl. Ziffer I d. i. der Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 33 vom 20. Mai 2021).

Insbesondere gilt danach, dass die Einhaltung des Mindestabstandsgebot von 1,5 m im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich und Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten ist. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.

Zudem wird auf die nach dem Rahmenkonzept Sport erforderliche Kontaktdatenerfassung gem. § 2 der 12. BayIfSMV hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, eingesehen werden.

Gründe:

I.

Zur Begründung wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 33 vom 20. Mai 2021) hingewiesen.

Mit Wirkung zum 21.05.2021 wurde das Rahmenkonzept Sport vom 20. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 359) bekannt gemacht, worin insbesondere Regelungen für die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich von Sportstätten und in Fitnessstudios anwesenden Personen geregelt wird (dort Ziffer 2 b)). Weiterhin wurde im Sportbereich das Erfordernis der Kontaktdatenerfassung gem. § 2 der 12. BayIfSMV, welches sich ebenfalls aus dem Rahmenkonzept Sport vom 20. Mai 2021 ergibt, ergänzt. Das Rahmenkonzept Sport vom 6.Mai 2021 (BayMBl. Nr. 309) ist mit Ablauf vom 20. Mai 2021 außer Kraft getreten.

II.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

III.

Die vorgesehene Befristung entspricht den Regelungen der 12. BayIfSMV.

Nach Art. 41 Abs.4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um die Änderungen der Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 33 vom 20. Mai 2021) schnellstmöglich vornehmen zu können.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, 22.Mai 2021

Thomas Eberth
Landrat

LANDRATSAMT WÜRZBURG Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Druck: Landratsamt Würzburg